

200 Millionen Euro summieren sich alljährlich die durch illegale Graffiti verursachten Kosten, so das Ergebnis einer Studie des Deutschen Städtetags. Auch die Gemeinde Miehlen hat es jetzt wieder erwischt, indem Objekte und eine Wand am Bürgerhaus beschmiert wurden. Leider war es auch künstlerisch nicht besonders anspruchsvoll, sodass es sich nur um eine lästige Beschädigung handelt, für welche die Allgemeinheit schlimmsten Fall nun aufkommen muss.



Die meisten Sprayer sind sich vermutlich über die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen ihres verbotenen Hobbys oft nicht im Klaren.

Fakt ist:

- illegale Graffiti sind **Sachbeschädigungen**,
- der Verursacher macht sich **schadenersatzpflichtig**
- und wird **strafrechtlich verfolgt**.

Von einer Strafanzeige habe ich bislang noch abgesehen. Den Verursachern möchte ich daher noch Gelegenheit geben sich bei mir zu melden, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Bitte hierfür einfach unter [info@miehlen.de](mailto:info@miehlen.de) oder unter 06772/ 1654 bei der Gemeindeverwaltung melden. Die Kontaktdaten bitte auch nutzen, falls jemand sachdienliche Hinweise hat.

*André Stötzer, Ortsbürgermeister*



#### ■ Neues aus dem Stadtarchiv

##### Rhein-und Lahn-Anzeiger - Amtsblatt der Stadt Nastätten Was geschah eigentlich in Nastätten vor 100 Jahren?

Der Rhein-und Lahn-Anzeiger erschien zum ersten Mal im Jahre 1878. Druck und Verlag lag in den Händen der Müllersche Bruchdruckerei Nastätten. Der Rhein-und Lahn-Anzeiger erschien drei Mal wöchentlich Dienstag, Donnerstag und Samstag. Das Stadtarchiv Nastätten hat nahezu den kompletten Bestand des Rhein-und Lahn-Anzeiger. Um den Bestand für die Nachwelt zu erhalten, soll dieser digitalisiert und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Lesen sie heute auf unserer Homepage [stadtarchiv-nastaetten.de](http://stadtarchiv-nastaetten.de) die Ausgaben der Kalenderwoche 28 von 1921.



Hier schon ein kleiner Vorgeschmack:

**Nastätten:** Im Hof Schwall wurde das frisch renovierte Kuppeldach des Sauerbrunnens durch „Bubehand“ zerstört und eine Belohnung von 200 Mark ausgesetzt.

**Kasdorf:** Am Sonntag, den 17. Juli fand das 15. jährige Stiftungsfest des Turnvereines statt.

**Nastätten:** Der Oberlandgerichtspräsident übernachtete bei seiner Inspektionsreise im Hotel Guntrum.

**Holzhausen:** Am Sonntag, den 17. Juli und Montag, den 18. Juli fand das große Sängerefest mit zwei Tanzböden statt.

**Niederwallmenach:** Die Gemeindepflegestation mit eigener Gemeindegewächshaus soll aus Kostengründen aufgegeben werden.

#### ■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

**Dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr**

**Unter Beachtung der Maskenpflicht sowie der aktuell an diesem Tage gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen.**

Auf die dann aktuell gültige Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie ggf. weiterer Regelungen wird verwiesen.

Weiterhin biete ich Ihnen das Medium WhatsApp zusätzlich an. Dadurch möchte ich gewährleisten, dass Ihre Anliegen auch kontaktlos, aber zeitnah an mich herangetragen werden können. Bei den Anfragen und den zu erwartenden Antworten bitte ich Sie, zum einen die Geschäftszeiten zu beachten und ggf. die Aufbereitung der Thematik zu berücksichtigen. Sie bekommen in jedem Fall eine Antwort so schnell wie möglich.



Zur Nutzung können Sie den QR-Code scannen oder auf der Homepage unter [www.nastaetten.de](http://www.nastaetten.de) den Link anklicken.

**Außerhalb der Sprechstunde** steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

**Bürozeiten Vorzimmer:**

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

*Ihr Stadtbürgermeister  
Marco Ludwig*

#### ■ Grünschnittplatz geöffnet

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, der Grünschnittplatz ist zu den gewohnten Öffnungszeiten verfügbar.

Die Zeiten sind wie folgt:

Freitag ..... von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
sowie

Samstag ..... von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.



*Der Grünschnittplatz hat geöffnet. Die Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie die Maskenpflicht gelten auch hier!*

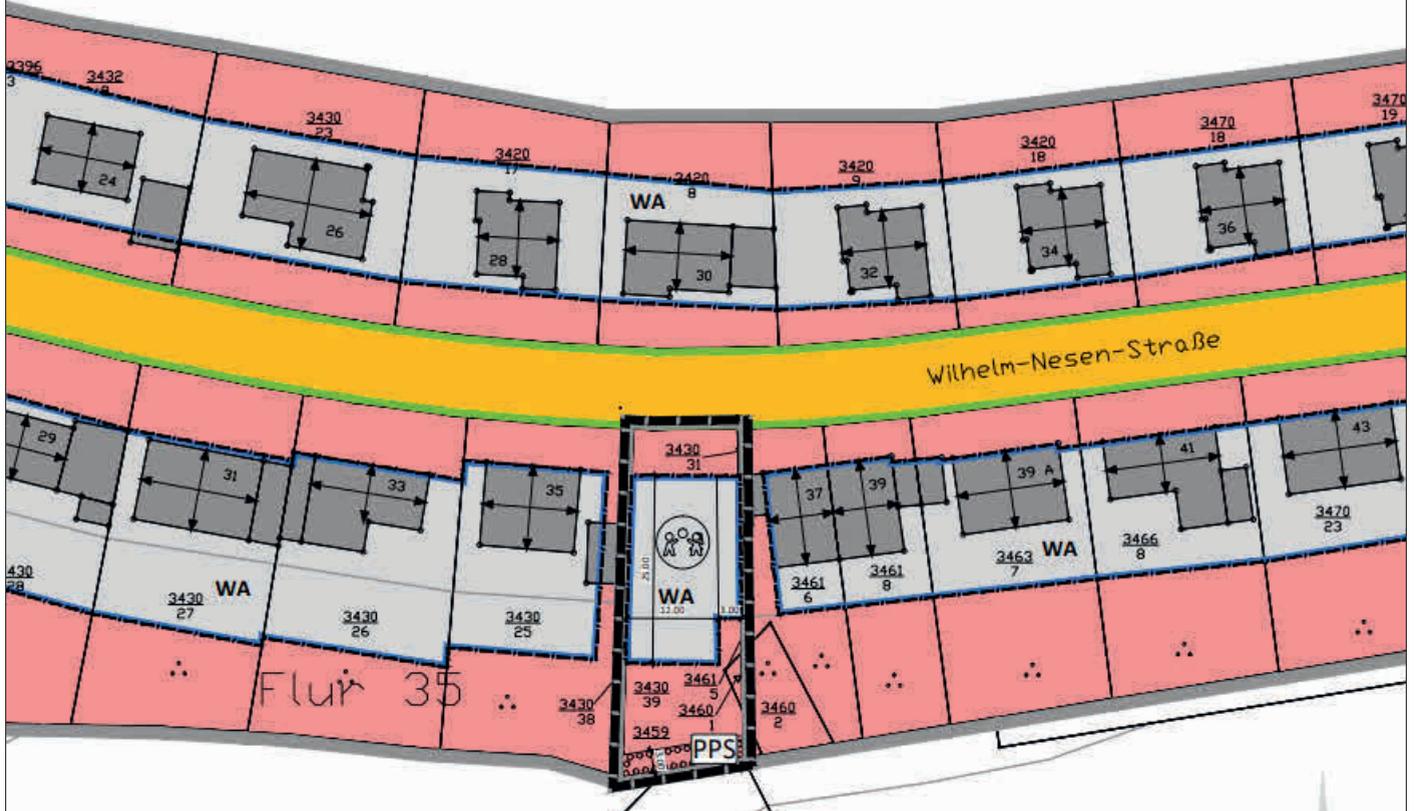
**Achtung** - Die Öffnung erfolgt unter Auflagen! Bitte beachten Sie die Hinweise und helfen Sie mit, dass es zu einem geordneten Ablauf und zur Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen kommen kann. Andernfalls sind die Mitarbeiter der Stadt befugt, den Grünschnittplatz kurzfristig zu schließen.

## ■ Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung Bebauungsplan „Süd-Ost – 1

Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung Bebauungsplan „Süd-Ost – 1. Änderung“ der Stadt Nastätten.

Bekanntmachung der Satzung nach § 10 BauGB. Maßstab hier: unmaßstäblich!

WA	
WA	II
0,4	0,8
0	siehe textliche Festsetzungen Ziffer 3.1.1



Die innerhalb des mit schwarzer unterbrochener Linie abgegrenzten Bebauungsplangebietes liegenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind für die Bekanntmachung rechtlich nicht relevant. Sie sind Gegenstand der Rechtsnorm. Für die Bekanntmachung ist lediglich die Gebietsabgrenzung von Bedeutung.

Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung Bebauungsplan „Süd-Ost - 1. Änderung“ der Stadt Nastätten. Bekanntmachung der Satzung nach § 10 BauGB. Maßstab hier: unmaßstäblich! Die innerhalb des mit schwarzer unterbrochener Linie abgegrenzten Bebauungsplangebietes liegenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind für die Bekanntmachung rechtlich nicht relevant. Sie sind Gegenstand der Rechtsnorm. Für die Bekanntmachung ist lediglich die Gebietsabgrenzung von Bedeutung.

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Nastätten zum Bebauungsplan „Süd-Ost - 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 14.06.2021 den Bebauungsplan „Süd-Ost - 1. Änderung“ (Gebietsabgrenzung durch schwarz unterbrochene Linie, siehe beiliegender Auszug aus der Planzeichnung; unmaßstäblich) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Ausfertigung durch Stadtbürgermeister erfolgte am 06.07.2021.

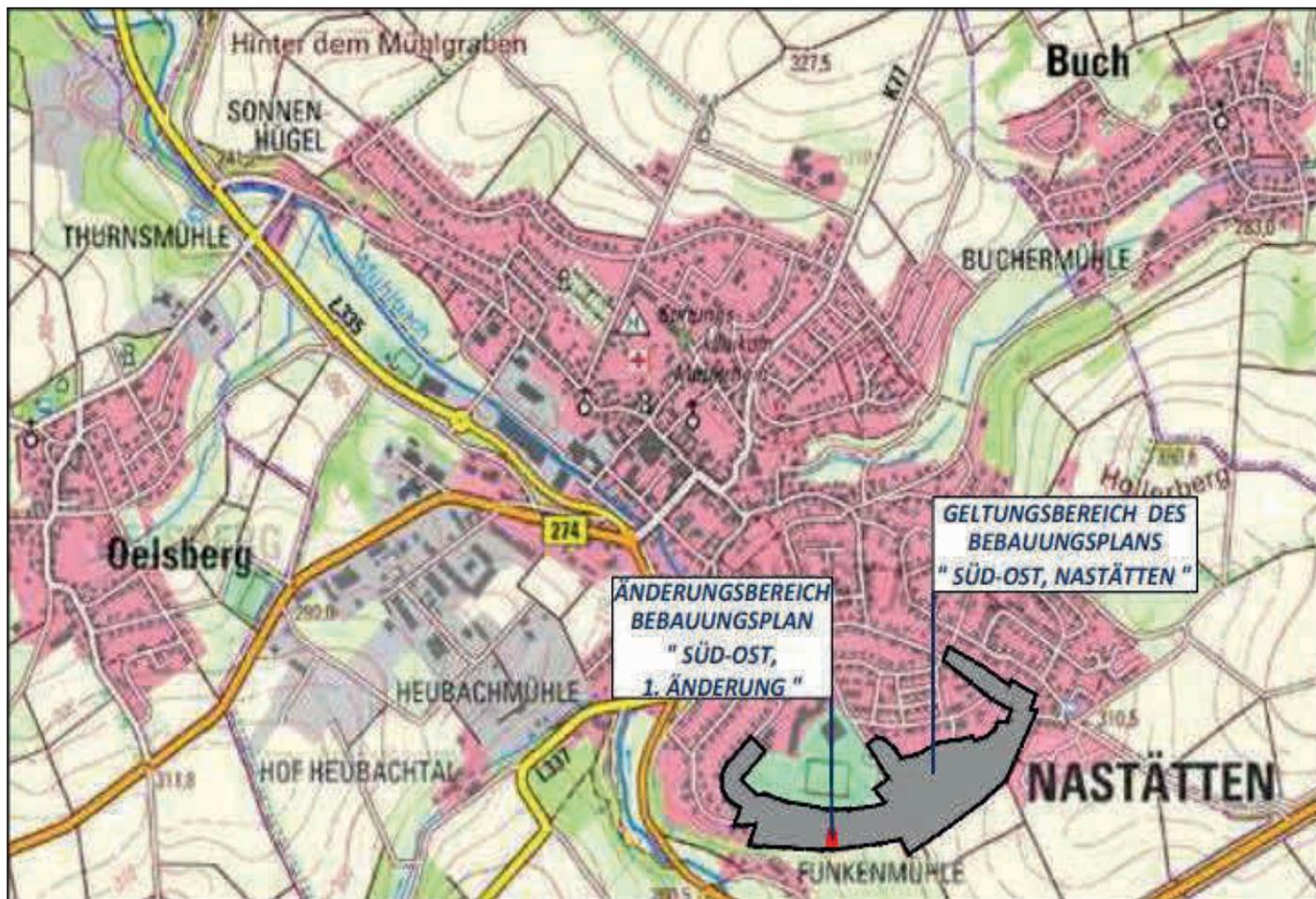
Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht durchgeführt wurde.

Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

### Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Süd-Ost - 1. Änderung“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst der Begründung können während der für Besucher geöffneten Dienststunden (Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, Zimmer 116, 56355 Nastätten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung Auskunft verlangen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie aus organisatorischen Gründen und zur Wahrung des Hygienekonzepts um eine telefonische Vereinbarung unter der Telefonnummer: 06772 - 802 43 oder unter der E-Mail Adresse: [sandra.koehler@vg-nastaetten.de](mailto:sandra.koehler@vg-nastaetten.de).



Gemäß § 10a BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nastätten eingestellt unter:

<https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/bekanntmachung.html>

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Um Beachtung nachstehender Hinweise wird gebeten!

56355 Nastätten, den 12.07.2021 Güllering

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten Bürgermeister

#### Hinweise:

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen:

#### § 44 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche)

##### Abs. 3 Satz 1 und 2:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

##### Absatz 4:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### § 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren)

##### Absatz 1)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
  - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - c) (weggefallen)
  - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
  - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
  - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
  - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

- ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

#### **Absatz 2)**

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

- die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

#### **Absatz 2a)**

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

- (weggefallen)
- Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
- Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnismachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

#### **Absatz 3)**

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

#### **Absatz 4)**

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

### **§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

#### **Absatz 1)**

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

#### **Absatz 2)**

Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen

### **§ 24 GemO (Satzungsbefugnis)**

#### **Absatz 6:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

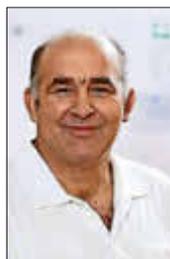
- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

### **Wahlhelfer gesucht**

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, am 26. September 2021 finden die Bundestagswahlen statt. Sollte Ihrerseits Interesse bestehen, als Wahlhelfer tätig zu sein, setzen Sie sich bitte bis 27. Juli 2021 mit dem Büro des Stadtbürgermeisters, unter Tel.-Nr. 06772 80282 oder per Mail: nastaetten@vg-nastaetten.de, in Verbindung.

*Marco Ludwig, Stadtbürgermeister*



## **Corona-Impfung - ich bin dabei**

**„Ich lasse mich impfen, weil Covid 19 aus eigener Erfahrung eine potentiell tödliche Erkrankung ist und ich die meinen und andere schützen will“**

*Dr.med. Zlatko Neckov  
Chefarzt Chirurgie, Ärztlicher Direktor  
Paulinenstift Nastätten*

**Informationen und Impftermine gibt es bei Ihrem Hausarzt oder über die zentrale Impfinformation des Landes unter [www.impftermin.rlp.de](http://www.impftermin.rlp.de)**

**Machen auch Sie mit!**

Herausgeber:  
Verbandsgemeinde Nastätten



## **Niederwallmenach**

[www.niederwallmenach.de](http://www.niederwallmenach.de)

### **Amtsniederlegung als Ortsbürgermeisterin ab 01.01.2022**

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Niederwallmenach, es sind persönliche Gründe, die mich zu diesem Schritt bewegen und diesen habe ich mir nicht leicht gemacht. Nach gründlicher Abwägung gab es für mich keine andere Lösung.